

Korrekturhinweis: Diese ausformulierte Falllösung dient als Korrekturrichtlinie. Von den Bearbeitenden wurden nicht derart detaillierten Ausführungen erwartet, um die angegebenen Punkte zu erreichen.

Teil 1 (ca. 50 % der Punkte): Game of Drones

Muss Moritz die Drohne bezahlen?

Voraussetzungen des Vertragsschlusses	
<p>A. Zustandekommen des Vertrages Ist ein Vertrag zustande gekommen?</p>	0.5
<p>I. Rechts- und Handlungsfähigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit der Vertragsparteien Zunächst ist zu prüfen, ob die Vertragsparteien Moritz und Franz rechts- und handlungsfähig waren, den Vertrag über den Kauf einer Drohne zu schliessen. Rechtsfähigkeit bedeutet, dass jemand selbständiger Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Nach Art. 11 ZGB ist jedermann rechtsfähig. <i>Bei Moritz und Franz, beides natürliche Personen, ist die Rechtsfähigkeit gegeben.</i></p> <p>Die Geschäftsfähigkeit betont den im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss relevanten Aspekt der Handlungsfähigkeit. Handlungsfähigkeit bedeutet, dass eine Person durch ihr eigenes Handeln allein Rechte und Pflichten begründen, ändern, aufheben bzw. überhaupt rechtliche Wirkungen auslösen kann (vgl. Art. 12 ZGB). Gemäss Art. 13 ZGB wird für die Handlungsfähigkeit Volljährigkeit (Art. 14 ZGB) und Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB) vorausgesetzt. Beschränkte Handlungsunfähigkeit bzw. beschränkte Geschäftsfähigkeit liegt vor, wenn jemand zwar urteilsfähig, aber minderjährig ist (Art. 16 i.V.m. Art. 17 ZGB).</p> <p>Die Urteilsfähigkeit kommt jeder Person zu, „die nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln“ (Art. 16 ZGB). Sie erfordert ein Zweifaches: einerseits die Willensbildungsfähigkeit und andererseits die Willensumsetzungsfähigkeit im Hinblick auf das konkrete Rechtsgeschäft in sachlicher und zeitlicher Hinsicht.</p> <p><i>Bei Ladeninhaber Franz kann davon ausgegangen werden, dass er volljährig ist. Mangels abweichender Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass Franz urteilsfähig und damit handlungs- bzw. geschäftsfähig ist. Moritz ist gemäss Sachverhalt 17 Jahre alt und damit noch nicht volljährig (Volljährigkeit setzt gemäss Art. 14 ZGB das Erreichen des 18. Lebensjahres voraus). Mangels anderer Angaben im Sachverhalt ist bei einem 17-jährigen aber davon auszugehen, dass er die Tragweite des Rechtsgeschäfts vernunftgemäss erkennen kann</i></p>	6

<p><i>und somit urteilsfähig im Hinblick auf den Abschluss des konkreten Kaufgeschäfts ist.</i></p> <p>Verträge urteilsfähiger Minderjähriger bedürfen grundsätzlich gemäss Art. 19 Abs. 1 ZGB der ausdrücklichen oder konkludenten Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Handelt es sich jedoch um „geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens“, ist keine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (Art. 19 Abs. 2 ZGB).</p> <p>Zudem kann der beschränkt Handlungsunfähige handeln, wenn das Geschäft im Rahmen des freien eigenen Kindesvermögens nach Art. 323 Abs. 1 ZGB liegt.</p> <p><i>Es fragt sich vorliegend, ob der Kauf einer Drohne im Wert von CHF 549.- ein Alltagsgeschäft darstellt oder nicht. Der Abschluss eines Kaufvertrages im dreistelligen Bereich stellt keine „geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens dar“. Auch wenn Moritz mit 17 Jahren wohl bereits die Tragweite des Kaufs versteht, bedarf dieser zur Erlangung der Gültigkeit der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. I.c. ist zum einen von einer konkludenten vorausgehenden Einwilligung der Eltern auszugehen, die ihm einen Teil der Drohne finanziert haben und mit der Aussage „er solle sich etwas Schönes davon kaufen“ eine ausdrückliche, vorausgehende generelle Zustimmung erteilt haben. Durch die Zustimmung erlangt der Vertrag volle Geltung. Zudem wird der Batzen in Höhe von CHF 600.- freies Kindesvermögen, das den Kauf deckt. Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit beider Vertragsparteien ist gegeben.</i></p>	
<p>II. Vorliegen eines Rechtsbindungswillens bei beiden Parteien, sowie gegenseitiger Austausch von Willenserklärungen nach Art. 1 OR</p> <p>Eine Willenserklärung im Rahmen des Vertragsschlusses ist die Mitteilung des Willens zur Begründung, Änderung oder Beendigung eines Rechtsverhältnisses.</p> <p>Gemäss Art. 1 Abs. 1 OR sind für den Vertragsabschluss gegenseitige übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien über die wesentlichen Punkte (<i>essentialia negotii</i>) i.S.v. Art. 2 Abs. 1 OR erforderlich. Diese bestehen aus dem Austausch von Antrag und Annahme (Art. 3 ff. OR). Der Antrag ist die zeitlich vorgelagerte Willenserklärung, mit der der Antragsteller seinen Abschlusswillen verbindlich erklärt (Art. 3 Abs. 1 OR); die Annahme ist die zeitlich nachgelagerte Vertragserklärung. Sie muss mit dem Antrag übereinstimmen.</p> <p><i>Dem Sachverhalt lässt sich vorliegend entnehmen, dass grundsätzlich beide Parteien einen Vertrag betreffend den Kauf einer Drohne „Dji Phantom 3 SE“ abschliessen wollen. Der Rechtsbindungswille ist damit auf beiden Seiten zu bejahen. Zudem liegt eine übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien (Franz für das Elektronikgeschäft sowie Moritz) vor. Beim Beratungsgespräch am 16.4.2018</i></p>	2

<p><i>empfiehlt Inhaber Franz den Kauf des „Dji Phantom 3 SE“-Geräts, worauf Moritz am 17.4.2018 dasselbe telefonisch bestellt. Es handelt sich bei Franz' Angebot um einen Antrag mit Annahmefrist nach Art. 3 Abs. 1 OR. Er hat Moritz eine Frist bis zum 17.4.2018 um 12:00 gesetzt, bis zu der dieser den Antrag mittel Annahmeerklärung annehmen kann. Die Annahme ist telefonisch rechtzeitig, nämlich um 11:50 bei ihm eingetroffen. Somit liegt ein gegenseitiger Austausch von Willenserklärungen nach Art. 1 OR vor.</i></p>	
<p>III. Übereinstimmung der Willenserklärungen (tatsächlich oder normativ) hinsichtlich der wesentlichen Vertragspunkte Es handelt sich vorliegend um einen Kaufvertrag nach Art. 184 ff. OR. Nach Art. 2 OR müssen sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. Den wesentlichen Vertragsinhalt bilden die objektiv wesentlichen Vertragspunkte, den „unentbehrlichen Kern des Geschäfts“. <i>Vorliegend haben sich die Parteien sowohl über den Kaufgegenstand (die Drohne „Dji Phantom 3 SE“), als auch den Kaufpreis von CHF 549.- und den Vertragstypus, nämlich einen Kaufvertrag mit Übertragung des Eigentums tatsächlich, geeinigt.</i></p> <p><i>[Korrekturhinweis: Bei guter Argumentation kann auch vertreten werden, dass die Flugfähigkeit der Drohne im Raum Zürich zu einem Vertragsbestandteil geworden ist; dies ändert jedoch nichts am Zustandekommen des Vertrags.]</i></p>	1
<p>Zwischenergebnis: Damit ist zwischen Franz und Moritz ein Vertrag i.S.v. Art. 1 Abs. 1 OR über eine Drohne „Dji Phantom 3 SE“ zustande gekommen.</p>	0.5
<p>B. Gültigkeit des Vertrages Ist der Vertrag gültig zustande gekommen?</p>	0.5
<p>I. Form Art. 11 Abs. 1 OR enthält den Grundsatz der Formfreiheit. Verträge können grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden, es sei denn, das Gesetz verlange eine besondere Form. <i>Hinweise auf Formmängel (vgl. Art. 11 Abs. 1 OR) sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, der Kauf einer beweglichen Sache kann formfrei erfolgen.</i></p>	1
<p>II. Inhalt des Vertrages Gemäss Art. 19 OR kann der Inhalt eines Vertrages innerhalb der Schranken des Gesetzes frei festgelegt werden. Eine Schranke der Inhaltsfreiheit ist die Rechtswidrigkeit bzw. der Verstoss gegen die öffentliche Ordnung (Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 OR). I.c. stellt sich die Frage, ob ein Kaufvertrag über eine Drohne aufgrund des neu in Kraft getretenen Gesetzes als rechtswidrig zu qualifizieren ist. Jedoch verbietet das Gesetz gemäss SV nicht den Kauf oder Besitz einer Drohne mit einem Gewicht von über 1 kg, sondern einzig das Fliegen eines solchen Geräts auf dem Stadtgebiet (ausserhalb der Stadt Zürich ist das Fliegenlassen weiterhin erlaubt). Ergo ist der Inhalt des Kaufvertrages nicht als rechtswidrig i.S.v. Art. 19 Abs. 2 OR anzu-</p>	3

<p>sehen. Weitere Inhaltsmängel sind nicht ersichtlich.</p> <p>Es stellt sich ausserdem die Frage, ob der Vertrag zwischen Franz und Moritz einen unmöglichen Inhalt nach Art. 20 Abs. 1 OR hat. Dies ist dann der Fall, wenn „im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine versprochene Haupt- oder Nebenleistung objektiv nicht erbringbar ist“.¹ Objektive Unmöglichkeit ist gegeben, wenn die Unmöglichkeit entweder auf rechtlichen oder auf faktischen Gründen beruht, wenn also weder der Schuldner noch ein beliebiger Dritter die Leistung erbringen kann. Nach der von Huguenin vertretenen Meinung muss der Vertrag wertungsmässig ähnlich belastet sein wie im Fall einer Rechts- oder Sittenwidrigkeit.²</p> <p><i>I.c. wird ein Kaufvertrag über eine genau bezeichnete Drohne geschlossen. Die Parteien einigen sich noch im Ladenlokal auf ein Gerät, welches zur Seite gelegt wird. Der Inhalt des Vertrags kann nicht als unmöglich angesehen werden, weil er erfüllbar ist. Bei der Verwendbarkeit auf Stadtgebiet handelt es sich auch um keine Nebenabrede des Vertrages, auf die sich die Unmöglichkeit beziehen würde. Um als eigentliche Nebenabrede zu gelten, müsste der Zweck des Drohnenkaufs vom Rechtsbindungswillen beider Parteien erfasst sein, dies ist vorliegend nicht der Fall. Das Problem ist also auf Ebene der Willensmängel zu lösen.</i></p> <p><i>[Korrekturhinweis: Selbst wenn man die Flugfähigkeit der Drohne im Raum Zürich als Vertragsbestandteil ansähe (s.o.), läge keine inhaltliche Unmöglichkeit des Vertrags vor.]</i></p>	
<p>III. Willensmängel Ein Willensmangel liegt dann vor, wenn der Wille einer Partei zum Vertragsschluss mangelhaft gebildet oder erklärt wurde.</p>	0.5
<p>a. Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) Zu prüfen ist, ob Moritz sich beim Abschluss des Vertrags in einem Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR befand. Folgende Voraussetzungen müssen dazu gegeben sein:</p> <p>1) Motivirrtum Ein Motivirrtum liegt dann vor, wenn sich die Vertragspartei ihren Willen zum Vertragsschluss aufgrund einer falschen oder fehlenden Vorstellung über den Sachverhalt oder die Rechtslage bildet. Für einen reinen Motivirrtum muss der Irrtum noch nicht wesentlich sein (vgl. Art. 24 Abs. 2 OR). Er erschöpft sich darin, dass die innere Rezeption der Sach- oder auch Rechtslage zu einer fehlerhaften Willensbildung führt. Der falsch aufgefasste Sachverhalt kann Umstände betreffen, die sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Vertrages liegen. Die mit einem Vertrag beabsichtigten Ziele stellen ausserhalb des Vertrages liegende Umstände dar.</p>	7.5

¹ HUGUENIN, Obligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, N 426.

² HUGUENIN, Obligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, N 426.

Moritz erwirbt die Drohne im Hinblick auf die Realisierung seines Maturarbeitsprojekts. Dabei verkennt er die geltende Rechtslage. Er glaubt, er könne damit das Stadtgebiet von Zürich abfliegen und die daraus entstandenen Luftaufnahmen verwenden. Bei dieser Verwendungsart handelt es sich um eine ausserhalb des Vertrages liegende falsche Vorstellung des Rechts. Der Vertragswille basiert auf einer falschen Vorstellung über die Rechtslage und damit die konkrete Verwendungsmöglichkeit des Kaufgegenstands. Ein Motivirrtum ist folglich zu bejahen.

2) Wesentlichkeit

Nach **Art. 23 OR** ist ein Irrtum nur dann beachtlich, wenn er auch **wesentlich** ist. Der Motivirrtum an sich ist gemäss Art. 24 Abs. 2 OR grundsätzlich unwesentlich und damit unbeachtlich. Ein **qualifizierter Motivirrtum** und damit ein Grundlagenirrtum nach **Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR** liegt demgegenüber vor, wenn eine Partei sich in einem subjektiv und objektiv wesentlichen Irrtum befunden hat oder befindet. Sie hat ihren Vertragswillen aufgrund einer falschen oder fehlenden Sachverhaltsvorstellung gebildet, die für sie **eine notwendige Grundlage des Vertrages** darstellt (subjektive Komponente) und auch **nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als solche betrachtet werden darf** (objektive Komponente). Grund für den Irrtum muss eine mangelhafte Willensbildung sein.

Subjektiv wesentlich ist eine irrtümliche Vorstellung des Sachverhalts, wenn sie für die Willensbildung *conditio sine qua non* war. Unter Kenntnis der richtigen Sachlage hätte die Vertragspartei den Vertrag nicht oder nicht in dieser Form geschlossen.

I.c. geht Moritz davon aus, dass es ihm möglich sein wird, die Drohne über Zürich fliegen zu lassen. Die irrige Vorstellung, er könne damit das Stadtgebiet von Zürich überfliegen, war für ihn eine wesentliche Voraussetzung für den Kauf der Drohne. Er erkennt dabei nicht, dass er sein Fluggerät in Zürich nicht fliegen lassen darf.

Im vorliegenden Fall irrt Moritz allerdings über das **Vorhandensein eines Gesetzes**, welches ihm das Fliegen der Drohne über der Stadt Zürich verbietet. Moritz bildete seinen Willen zum Vertragsschluss somit auf einer **falschen Rechtsvorstellung**.

Bei einem **echten Rechtsirrtum** irrt sich eine Vertragspartei über eine Rechtsnorm und/oder deren Implikationen. Ein solcher Irrtum kann entweder auf einer Rechtsunkenntnis (= Rechtsregelirrtum sog. *ignorantia iuris*) oder auf einem Subsumtionsfehler (= Rechtsregelfolgenirrtum) beruhen. Bei einem **unechten Rechtsirrtum** geht der Irrende fälschlicherweise vom Bestehen

oder Nichtbestehen einer konkreten Rechtslage aus, was einer falschen Auffassung des Sachverhalts gleichkommt. Letzterer ist hier unerheblich.

[Korrekturhinweis: Der nachfolgenden Punkte für die Subsumtion konnte für jede der 2 Alternativen bei guter Argumentation erlangt werden]

- Alternative 1: In der Rechtsprechung wird teilweise vertreten, dass bei einem Irrtum, der in der blossen Verkennung einer Rechtslage liegt, dieser **nicht von vornherein unwesentlich** sei. Zu prüfen ist, ob der Irrtum objektiv und subjektiv wesentlich ist (siehe Definitionen oben).

I.c. war für Moritz die falsche Vorstellung ein massgeblicher Grund für den Kauf und somit subjektiv wesentlich. Auch in objektiver Hinsicht würde nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr in den Schuhen des Irrenden die falsche Vorstellung als wesentliche Grundlage des Vertrages angesehen. Die Realisierung des Projekts mit dieser Drohne würde auch aus dieser Sicht als massgeblicher Grund zum Kauf gelten.

Alternative 2: Folgt man der anderen, in Rechtsprechung und Lehre vertretenen Ansicht, so wird die **Kenntnis des geltenden Rechts vermutet**. Damit scheidet i.d.R. die Für-Ungültig-Erklärung eines in Rechtsunkenntnis geschlossenen Vertrages.

Auch die berechnete Erwartung der Rechtskenntnis kennt indes gewisse Grenzen. Im Fall der Rechtsunkenntnis ist die Berufung auf den Grundlagenirrtum ausnahmsweise zulässig, wenn (kumulativ):

- (1) Objektiv betrachtet eine komplexe Rechtslage besteht, die besondere Spezialkenntnisse erfordert,
- (2) die Rechtsinformationen nicht leicht zu beschaffen waren und
- (3) im konkreten Fall die mangelnde oder mangelhafte Rechtskenntnis die subjektiv vorausgesetzte Vertragsgrundlage betraf.³

Im vorliegenden Fall hatte Moritz keine Kenntnis vom für die Stadt Zürich geltenden neuen Gesetz. Sein Irrtum, das Fliegenlassen von Drohnen auf dem Stadtgebiet sei legal und ohne weiteres zulässig, beruht auf einem klassischen Rechtsregelirrtum infolge Rechtsunkenntnis. Da jedoch die Kenntnis des Rechts vermutet wird, kann sich Moritz grundsätzlich nicht auf den Rechtsirrtum berufen.

Ebenso kann allerdings vertreten werden, dass Moritz, etwa aufgrund seines Alters, ein Spezialgesetz nicht kennen musste. In diesem Falle kann die Wesentlichkeit bejaht werden.

³ BK OR-SCHMIDLIN, N 223 zu Art. 24.

<p>3) Erkennbarkeit Nach strittiger Ansicht muss die Bedeutung, die der Irrende dem irrtümglich vorgestellten Sachverhalt beimisst, auch für den Irrtumsgegner erkennbar sein. <i>I.c. war es für den Verkäufer erkennbar, dass Moritz denkt, er werde mit der gekauften Drohne Zürich überfliegen können.</i></p>	
<p>Zwischenergebnis: Je nach Argumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur wesentliche Irrtümer i.S.v. Art. 23 OR vermögen einen Vertrag zu Fall zu bringen. Mangels Wesentlichkeit des Rechtsregelirrtums liegt i.c. kein Grundlagenirrtum vor, der zur Ungültigerklärung des Vertrages berechtigen würde. - Der Irrtum ist objektiv und subjektiv wesentlich (sowie für den Irrtumsgegner erkennbar), daher liegt ein Grundlagenirrtum vor. 	0.5
<p>[Korrekturhinweis: Ersatz des Schadens aus fahrlässigem Irrtum (Art. 26 OR) wurde nicht bepunktet. Da vorliegend nur danach gefragt war, ob Moritz den Kaufpreis bezahlen muss oder allenfalls den Vertrag wieder aus der Welt schaffen kann, waren allfällige Schadenersatzansprüche von Franz gegen ihn nicht zu prüfen.]</p>	
<p>b. Absichtliche Täuschung (Art. 28 Abs. 1 OR) Sodann ist zu prüfen, ob der Vertrag zwischen Moritz und Franz gültig zustande gekommen bzw. aufgrund eines Willensmangels nach Art. 23 ff. OR anfechtbar ist. Bei der absichtlichen Täuschung wird der Getäuschte durch den Vertragspartner oder einen Dritten absichtlich in einen Motivirrtum versetzt, um ihn zum Vertragsabschluss zu bewegen. Folgende Voraussetzungen müssen für das Vorliegen einer absichtlichen Täuschung nach Art. 28 Abs. 1 OR erfüllt sein:</p> <p>1) Motivirrtum Ein Motivirrtum liegt vor, wenn sich die getäuschte Vertragspartei ihren Vertragswillen aufgrund einer falschen oder fehlenden Vorstellung über den Sachverhalt oder die Rechtslage bildet. Der Irrtum muss gemäss Art. 28 Abs. 1 OR nicht wesentlich sein. <i>Vorliegend möchte Moritz die Drohne zu einem ganz bestimmten Zweck, dem Abfliegen der Stadt Zürich, erwerben. Er befindet sich dabei im Irrglauben, dies sei gesetzlich nicht verboten. Ist ihm dies wie vorliegend nicht möglich, so hat er keine Verwendung für das Fluggerät.</i></p> <p>[Korrekturhinweis: Verweis nach oben zum Grundlagenirrtum zulässig. Die Punkte für die Identifikation des Motivirrtums werden nur einmal vergeben, entweder beim Grundlagenirrtum oder an dieser Stelle bei der Täuschung.]</p> <p>2) Täuschungshandlung Die Täuschung stellt einen von der Gegenseite absichtlich induzierten Irrtum dar, welcher nicht wesentlich sein muss. Eine</p>	<p>11.5</p> <p>(2) (falls nicht schon oben bei B.III.a.1)</p>

absichtliche Täuschung nach Art. 28 Abs. 1 OR setzt eine Täuschungshandlung voraus, die in der **Vorspiegelung falscher Tatsachen** oder im **Verschweigen vorhandener Tatsachen** bestehen kann. Das täuschende Verhalten muss sich auf Sach- bzw. Rechtsverhalte beziehen. Das Verschweigen vorhandener Tatsachen stellt nur dann eine Täuschungshandlung i.S.v. Art. 28 Abs. 1 OR dar, wenn der täuschenden Partei eine Aufklärungspflicht obliegt.

Aktive Täuschungshandlung

Die Täuschung kann zunächst **aktiv** in der Vorspiegelung falscher Tatsachen oder in der aktiven Unterdrückung richtiger Tatsachen bestehen.

Franz löst im vorliegenden Fall weder Moritz' Rechtsirrtum aus, noch bestärkt er ihn in diesem. Er verhält sich passiv. Es kann deshalb nicht von einer aktiven Täuschungshandlung gesprochen werden.

Passive Täuschungshandlung

Ein täuschendes Verhalten kann auch **passiv** bei Verschweigen vorhandener Tatsachen erfolgen, sofern den Vertragspartner eine **Aufklärungspflicht** trifft. Eine entsprechende Pflicht ergibt sich entweder **aus Vertrag** (i.), einer **besonderen gesetzlichen Bestimmung** (ii.) oder dem **Grundsatz von Treu und Glauben** (iii.). Weiter kann eine erhöhte Pflicht, den Vertragspartner aufzuklären, in der **besonderen Rechtsnatur** (iv.) eines Vertrages begründet sein.

*Hier fällt eine passive Täuschung durch Verschweigen von Tatsachen durch den Vertragspartner selbst in Betracht. Franz **wusste oder hätte** zumindest **wissen müssen**, dass seit dem 1. Januar auf dem Stadtgebiet Zürich von Privatpersonen keine Drohnen (> 1 kg) mehr bedient werden dürfen.*

Eine passive Täuschungshandlung verlangt zusätzlich das Vorliegen einer Aufklärungspflicht. Von einer **Aufklärungspflicht** aus Vertrag (i.) oder besonderer gesetzlicher Bestimmung (ii.) kann hier nicht die Rede sein. Bei Dauerschuldverhältnissen und besonderen Vertrauensverhältnissen ist aufgrund ihrer Rechtsnatur (iv.) von einer Aufklärungspflicht auszugehen, weniger bei **einmaligen Austauschverhältnissen**. Einen Verkäufer trifft grundsätzlich keine Pflicht, den Käufer bei einem einfachen Kauf von sich aus über alle relevanten Umstände zu informieren.

Der Käufer kann jedoch erwarten, dass er über Umstände, die den klar erkennbaren Vertragszweck vereiteln, aufgeklärt wird. Nach **Treu und Glauben** (iii.) besteht eine erhöhte Aufklärungspflicht, wenn es sich um **hoch technische und nicht alltägliche Geschäfte** handelt, bei denen eine starke **Informationsasymmetrie** zwischen Käufer und Verkäufer besteht.

Eine solche ist bei einem hochspezialisierten Elektronikgeschäft zu bejahen. Franz' Aufgabe besteht gerade darin, Kunden bei der Wahl des passenden Fluggeräts zu beraten. Dazu gehört auch die Aufklärung von Kunden, die im entsprechenden Gebiet erkennbar Laien sind. Die Aufklärungspflicht ist auch deshalb zu bejahen, weil Franz erkennen musste, dass sein Gegenüber sich in einem Irrtum befindet. Es liegt eine passive Täuschungshandlung vor. (A.A. vertretbar).

3) Kausalität

Der durch Täuschung hervorgerufene Motivirrtum muss für den Vertragsschluss bzw. Vertragsinhalt kausal sein.

*Vorliegend glaubt Moritz irrtümlicherweise, er könne seine bei Franz erworbene Drohne auf dem Zürcher Stadtgebiet fliegen lassen und die Aufnahmen für sein Projekt nutzen. Es ist davon auszugehen, dass Moritz keine oder nur **eine kleinere, leichtere Drohne erworben hätte, wenn er von der Gesetzesänderung gewusst hätte**. Nur aufgrund seines Rechtsirrtums willigt er in den Kauf ein.*

Der durch die passive Täuschung unentdeckt gebliebene Rechtsirrtum auf Seiten von Moritz ist somit für den Vertragsschluss zwischen Franz und Moritz kausal.

4) Täuschungsabsicht

Die Täuschung muss **absichtlich** erfolgen, der Täuschende muss die Unrichtigkeit seiner Aussagen oder den Irrtum bei seinem Gegenüber erkennen und mit der Absicht handeln, bei der Gegenpartei einen Motivirrtum herbeizuführen oder einen solchen durch Schweigen aufrecht zu erhalten, obwohl eine Aufklärungspflicht besteht. **Fahrlässige Falschangaben** führen hingegen **nicht** zur Anwendung des Art. 28 OR, können aber Ansprüche aus *culpa in contrahendo* auslösen (siehe hierzu sogleich). Für eine Täuschungsabsicht genügt freilich auch **dolus eventualis**, so dass eine Anfechtung in Frage kommt, wenn jemand auf Geratewohl, ohne vom betreffenden Sachverhalt überhaupt Kenntnis zu besitzen, unrichtige Angaben macht oder billigend eine Täuschung in Kauf nimmt.

*Laut SV wurden alle Verkaufsstellen durch ein Rundschreiben über die Gesetzesänderung informiert. Es kann also davon ausgegangen werden, dass Franz vom Verbot wusste Als auf Drohnen spezialisiertes Elektronikgeschäft hätte er auf alle Fälle davon wissen müssen. Auf ein Schildern von Moritz' Projekt und der geplanten Verwendungsart hin unterlässt es Franz, ihn über die geltende Gesetzeslage zu informieren, wohlwissend, dass bei entsprechender Information der Kauf über diese Drohne wohl nicht getätigt würde. Damit **handelt er mindestens in dolus eventualis**, wenn nicht sogar in direktem Vorsatz, Moritz durch*

<p><i>die passive Täuschungshandlung in seinem Irrglauben zu lassen. Das Vorliegen einer Täuschungsabsicht bei Franz ist somit zu bejahen.</i></p> <p><i>[Korrekturhinweis: Bei guter Argumentation ist ebenfalls vertretbar, dass der Verkäufer eine bloss fahrlässige Falschangabe getätigt hat, etwa weil er sich an das neu erlassene Gesetz schlicht nicht erinnert hat. Dann müsste die Täuschungsabsicht verneint werden, da sie bloss auf einer Fahrlässigkeit beruht.]</i></p> <p>5) Kein Rechtfertigungsgrund</p> <p>Eine weitere Voraussetzung für die Bejahung einer absichtlichen Täuschung ist das Fehlen von Rechtfertigungsgründen. Der Gesetzgeber verlangt nicht ausdrücklich, dass die absichtliche Täuschung widerrechtlich sein muss, sie wird per se als widerrechtlich angeschaut. Dennoch muss geprüft werden, ob allfällige Rechtfertigungsgründe ins Gewicht fallen, die das Verhalten rechtfertigen.</p> <p><i>Aus dem Sachverhalt sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Das Verschweigen der zusätzlichen Informationen durch Franz bei klarem Wissen um den Irrtum bei Moritz ist nicht gerechtfertigt.</i></p> <p>6) Keine Verwirkung</p> <p>Wenn der getäuschte, sich in einem Irrtum befindende Vertragspartner dem anderen nicht innen Jahresfrist eröffnet, dass er den Vertrag nicht halte, so gilt der Vertrag nach Art. 31 Abs. 1 OR als genehmigt. Es handelt sich dabei um eine Verwirkungsfrist. Im Falle einer Täuschung beginnt die Frist nach Art. 31 Abs. 2 OR mit der Entdeckung der Täuschung zu laufen. <i>Moritz wird noch am Tag der Abholung vom Nachbar darauf aufmerksam gemacht, dass das Fliegenlassen seiner erworbenen Drohne gesetzlich verboten ist. Somit beginnt für ihn die Frist noch gleichentags zu laufen. Die einjährige Frist zur Geltendmachung der Täuschung nach Art. 31 Abs. 1 OR ist folglich noch nicht abgelaufen.</i></p>	
<p>Zwischenergebnis: Sämtliche Voraussetzungen der absichtlichen Täuschung sind erfüllt. Es liegt eine absichtliche Täuschung nach Art. 28 Abs. 1 OR vor.</p>	<p>0.5</p>
<p><i>[Korrekturhinweis: Wenn man die Täuschungsabsicht bei Franz verneint, mit der Argumentation, dass aus dem Sachverhalt nicht stringent hervorgeht, dass er in diesem Moment tatsächlich absichtlich getäuscht hat, wären als nächstes mögliche Ansprüche aus culpa in contrahendo anzuprüfen. Dabei konnten die Kandidaten gleich viele Punkte holen wie mit einer zu Ende geführten Prüfung der Täuschung.]</i></p>	

<p>Alternativer Lösungsweg Culpa in contrahendo</p> <p>Wird im vorliegenden Fall die absichtliche Täuschung durch Franz verneint, wären Ansprüche aus <i>culpa in contrahendo</i> zu erwägen,⁴ die – nach einem Teil der Lehre – auch ein Gestaltungsrecht auf Vertragsaufhebung begründen können.⁵</p> <p>Die rechtliche Einordnung der <i>culpa in contrahendo</i> ist streitig, so klassifizierte sie das Bundesgericht etwa als einen Unterfall der Vertrauenshaftung, der darum eine eigene Haftungsgrundlage zwischen Vertrag und Delikt darstelle.⁶</p> <p>Eine Haftung aus <i>culpa in contrahendo</i> setzt folgendes voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Schädigerin und der Geschädigte verhandeln über einen Vertrag; <i>I.c. findet zwischen M und F ein Kontakt hinsichtlich des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts – konkret dem Kauf der Drohne – statt;</i> (2) Die Schädigerin begründet durch ihr Verhalten beim Geschädigten ein schutzwürdiges Vertrauen; <i>I.c. vertraute M auf das Zustandekommen des Vertrags;</i> (3) Fahrlässige Falschangabe durch die Schädigerin; <i>I.c. u.U. Verletzung einer Aufklärungspflicht durch den F;</i> (4) Der Verhandlungspartner erleidet einen Schaden (grds. Vertrauensinteresse, Diskussion, ob die Haftung aus culpa in contrahendo auch ein Gestaltungsrecht zur Vertragsaufhebung begründet)⁷; (5) Verjährung (nach BGer nach OR 60, a.A. Lehre OR 127); (6) Verschulden (nach BGer nach OR 97, a.A. vertretbar). 	<p>(5) Alternativ zu B.III.b.5) und 6) sowie D.</p>
<p>C. Übervorteilung (Art. 21 OR)</p> <p>Beim Tatbestand der Übervorteilung liegt eine Kombination zwischen einem Inhalts- und einem Willensmangel vor. Zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 21 OR müssen drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung; (2) Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit beim Übervorteilten; (3) Ausbeutung dieser Situation durch den Übervorteilenden. <p>Aufgrund der Informationsasymmetrie im vorliegenden Sachverhalt bietet sich eine Anprüfung der Übervorteilung an. Sie wäre hier jedoch zu verneinen, da kein offensichtliches Missverhältnis ersichtlich ist.</p>	<p>1</p>

⁴ BSK-Schwenzer, Art. 28 OR, N 11, vgl. auch Kuko-Blumer, Art. 28 OR, N 5.

⁵ so z.B. Schwenzer, OR AT, 7. Aufl. N 47.14; a.A. Huguenin, Oligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Aufl. N 1562.

⁶ BGE 134 III 390 E. 4.3.2; 130 III 345 E. 2.1; a.A. vertretbar, vgl. für eine Meinungsübersicht Huguenin, Oligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Aufl. N 1531.

⁷ so z.B. Schwenzer, OR AT, 7. Aufl. N 47.14; a.A. Huguenin, Oligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Aufl. N 1562.

<p>D. Wirkungen von erfolgreich geltend gemachten Willensmängeln Die Rechtsfolge der Täuschung bzw. des Grundlagenirrtums ist grundsätzlich die einseitige Unverbindlichkeit des Vertrages (Art. 23/28 Abs. 1 OR). Die Befugnis, sich auf den Willensmangel und damit auf die Ungültigkeit des Vertrages zu berufen, steht nur der irrenden oder getäuschten Partei zu.</p> <p>Die geschützte Partei kann den Vertrag entweder (stillschweigend oder ausdrücklich) genehmigen oder für ungültig erklären. Solange sie weder das eine noch das andere getan hat, die Frist zur Ungültigerklärung jedoch noch läuft, befindet sich der Vertrag in einem Schwebezustand. Für diesen Zustand werden in der Lehre drei Theorien vertreten: die Ungültigkeitstheorie, die Anfechtungstheorie und die Theorie der geteilten Ungültigkeit.</p> <p>[Korrekturhinweis: Eine genaue Erläuterung der verschiedenen Theorien über den Schwebezustand vor einer Genehmigung oder Für-Ungültig-Erklärung wurde hier nicht verlangt, weil sie keine Auswirkungen auf das Lösungsergebnis haben]</p> <p>Macht der Getäuschte, i.c. Moritz, den Willensmangel erfolgreich geltend, ist der Vertrag ungültig. Unabhängig davon welcher Theorie gefolgt wird fällt der Vertrag dadurch ex tunc dahin. Es handelt sich vorliegend nicht um einen Vertrag, der aus praktischen Gründen nicht mehr rückabgewickelt werden kann. Insbesondere weil noch keine Erfüllungshandlungen vorgenommen wurden, genügt eine einfache Ungültigerklärung, um den Vertrag „aus der Welt zu schaffen“.</p> <p>Die Ungültigerklärung ist eine Gestaltungserklärung, die nur die übervorteilte, d.h. die vom Willensmangel betroffene Partei fristgerecht abgeben kann. Somit kann Moritz den Vertrag für ungültig erklären, indem er dies gegenüber Franz binnen Jahresfrist erklärt. Da Moritz noch am selben Tag vom Willensmangel erfährt, kann er sogleich gegenüber seinem Vertragspartner Franz die Ungültigkeit erklären.</p>	3
<p>E. Ergebnis Wenn Moritz den Willensmangel rechtzeitig gegenüber Franz geltend macht und den Vertrag für ungültig erklärt, fällt der Vertrag mit Wirkung <i>ex tunc</i> dahin. Weil i.c. die Leistungen noch nicht ausgetauscht wurden, ist auch keine Rückabwicklung des Vertrages nötig. Moritz muss den Kaufpreis von CHF 549.- nicht bezahlen.</p>	1

Aufgabe 1

Zwischentotal Punkte Aufgabe 1: 40

Teil 2 (ca. 50 % der Punkte): Essay zur Vertragsauslegung

Korrekturhinweis: Diese Aufgabe entzieht sich einer schematischen Bewertung, weswegen keine Musterlösung publiziert werden kann. Die Bearbeitenden waren angehalten, die Grundsätze der Vertragsauslegung im schweizerischen Obligationenrecht zu erläutern. Punkte wurden für generelle Ausführungen, Theorien aus Lehre und Rechtsprechung (und eventuell deren Gegenüberstellung) sowie für die Illustration mit Beispielen oder Entscheidungen verliehen. Zudem kam es auf klare Gedankenführung und stringente Argumentation an.

Aufgabe 2

Zwischentotal Punkte Aufgabe 2: 40

Total

Zwischentotal Punkte Aufgabe 1: 40

Zwischentotal Punkte Aufgabe 2: 40

Total Punkte Ergänzungsprüfung OR AT: 80